



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.39 Machine Learning zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.39 Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

## **Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.39 Machine Learning zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 10 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am 8. Mai 2024 die erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.39 Machine Learning vom 3. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 60/23 vom 22. Juni 2023) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am 29. Mai 2024 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Fachspezifische Anlage 1.39 Machine Learning zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Zertifikatstitel wird die Angabe „Machine Learning“ durch „Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen“ ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.39 Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.39 Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen vom 3. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 60/23 vom 22. Juni 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

– der ersten Änderung vom 8. Mai 2024 (Leuphana Gazette Nr. 112/24 vom 30. Juli 2024)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:**

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Es werden Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:**

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat,
- aus Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:**

Bewerber\*innen müssen Vorkenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik und Informatik im Gesamtumfang von 10 ECTS nachweisen können oder alternativ das Zertifikat „Data Analytics“ an der Leuphana Professional School absolviert haben.

Darüber hinaus müssen Bewerber\*innen besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- Mindestens 750 Punkte im "Test of English for International Communication" (TOEIC),
- Mindestens 80 Punkte im internetbasierten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL IBT),
- Mindestens 567 Punkte im papierbasierten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- Mindestens 5.5 Punkte im Test nach dem "International English Language Testing System" (IELTS) in der Academic Version,
- Mindestnote C im "Cambridge First Certificate" (FCE) bzw. mindestens äquivalentes Sprachniveau im "Cambridge Advanced English" (CAE) oder im "Cambridge Proficiency English" (CPE)

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter\*innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

#### **Zu § 6 Abs. 2:**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Machine Learning wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

**II. Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:**

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmontatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	10 Punkte
	ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	10 Punkte
	ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12)
	studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 2 Punkt (bis zu 4)
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	- Tätigkeit als -gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	6 Punkte 8 Punkte

**Zu § 6 Abs. 5:**

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an Bewerbende des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Modulstudierende bzw. Modulteilnehmende vergeben.

